



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **03/20/35G**  
vom **21.05.2003**  
P030267

Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Besserstellung von nichtehelichen Zusammenlebensformen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer)

---

RA 9224

://: Zustimmung

## Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom 21. Mai 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission, beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

*§ 130 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 130.** Die einfache Steuer beträgt, vorbehältlich Abs. 3:

*§ 130 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:*

<sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt 6 Prozent bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Abs. 1 lit. b bleibt vorbehalten.

Ablage:

§ 234 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

<sup>8</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Mai 2003 finden erstmals Anwendung auf die steuerbaren Tatbestände, die sich am Tage nach Eintritt seiner Rechtskraft verwirklicht haben.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.